



HFUK Nord

Feuerwehr-Unfallkasse für Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Rundschreiben an die
Innenministerien
Landesfeuerweherschulen
Landesfeuerwehrverbände
Kreis- und Stadtwehrführer
Kreis- und Stadtsicherheitsbeauftragte
Leiter der Berufsfeuerwehren
in Mecklenburg- Vorpommern,
Schleswig-Holstein und Hamburg

Der Geschäftsführer

24114 Kiel, den 08. Januar 2014
Postfach
Telefon 0431/603-2113
Telefax 0431/603-1395
E-Mail tad@hfuk-nord.de
Aktenzeichen: 611.15

Sicherheitshinweise für die Verwendung wasserführender Armaturen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie vielleicht den Feuerwehr-Medien entnommen haben, kam es bei einer bayrischen Feuerwehr zu einem Unfall mit einem Stützkrümmer mit drehbar gelagerter Kupplung.

Die bisherigen Erkenntnisse lassen vermuten, dass ein vergleichbarer Unfall auch mit anderen wasserführenden Armaturen möglich ist. Auch in unserem Geschäftsgebiet sind bei Nachforschungen Armaturen unterschiedlicher Hersteller vorgefunden worden, die teilweise schadhaft waren.

Das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV hat daher beschlossen, Sicherheitshinweise für die Verwendung wasserführender Armaturen herauszugeben, welche wir Ihnen im Anhang weiterleiten möchten.

Wir möchten Sie darüber hinaus bitten, die Informationen an die in Ihrer Zuständigkeit liegenden entsprechenden Stellen (Wehrführungen, Sicherheitsbeauftragte, Kreisfeuerwehrzentralen, Gerätewarte, etc.) weiterzuleiten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
i.A.

Jürgen Kalweit

Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV

Sicherheitshinweise für die Verwendung wasserführender Armaturen

Bei einer bayerischen Feuerwehr löste sich während einer Löschübung die Verschraubung der drehbar gelagerten Kupplung eines Stützkrümmers (**Bild 1**). Während das Knaggenteil am Strahlrohr verblieb (**Bild 2**), schlug der am B-Schlauch angekuppelte Stützkrümmer dem Strahlrohrführer ins Gesicht. Er erlitt schwerste Verletzungen, u.a. zahlreiche Frakturen der Gesichtsknochen. Welche Umstände dazu geführt haben, dass sich die Verschraubung gelöst hat, konnte bisher nicht zweifelsfrei geklärt werden.

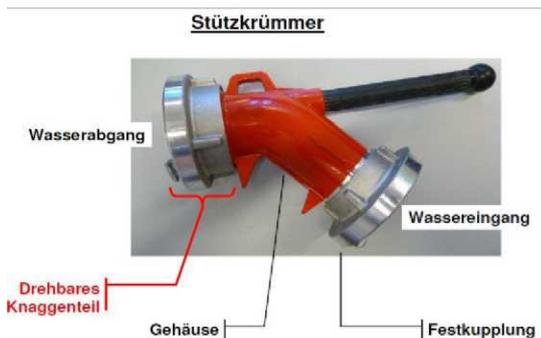


Bild 1 (©KUVB)



Bild 2 (©KUVB)

Der unfallbeteiligte Stützkrümmer wurde 2011 beschafft, war also noch nicht lange in Gebrauch und wissentlich in dieser Zeit keinen besonderen Beanspruchungen ausgesetzt.

Vor dem Unfall ist es zu keinem Wasseraustritt am Stützkrümmer gekommen. Es gab somit keine Anzeichen, die darauf hingedeutet hätten, dass sich die Verschraubung gelöst hat. Am Stützkrümmer wurden keine Mängel festgestellt, er entsprach der DIN 14368.

Das drehbar gelagerte Knaggenteil ist über einen innenliegenden Gewindestutzen mit dem Gehäuse verschraubt. Um diesen innenliegenden Gewindestutzen festzuschrauben oder zu lösen ist ein Spezialwerkzeug erforderlich, das an der Innenseite des Gewindestutzens die zwei Stege (**Bild 3**) greift.



Bild 3 (©KUVB) Innenliegender Gewindestutzen mit Stegen für Spezialwerkzeug

Von außen kann das Knaggenteil nicht festgezogen werden, da die Kupplung drehbar gelagert ist. Bei auf Grund des Unfalls bei weiteren Feuerwehren durchgeführten ersten Überprüfungen wurden mehrere lose Verschraubungen an verschiedenen wasserführenden Armaturen, die außer bei Feuerwehren u.a. auch beim THW vorhanden sein können, festgestellt.

In Frage kommen nach unserer Kenntnis z.B. folgende Armaturen:

- Stützkrümmer,
- Schaum-Zumischer,
- Sammelstücke,
- Rohrkrümmer/-bögen,
- Rückflussverhinderer mit Schlauchbelüfter,
- Wasserwerfer,
- Absperrschieber und Rückschlagklappen,
- Verteiler

mit eingeschraubten Kupplungen, bei denen das Knaggenteil zum Teil beweglich ist. Kellersaugkörbe könnten ebenfalls betroffen sein, diese werden jedoch in der Regel nicht mit Druck beaufschlagt.

Maßnahmen:

Da wie der geschilderte Unfall zeigt, durch, mit Druck beaufschlagte, gelöste Verschraubungen von Knaggenteilen ein erhebliches Verletzungsrisiko besteht, sollten alle möglicherweise betroffenen wasserführenden Armaturen **unverzüglich** mindestens von Hand überprüft und bei Mängeln entweder fachgerecht in Stand gesetzt oder außer Dienst genommen werden. Diese Überprüfung empfiehlt sich auch nach jedem Gebrauch.

Mindestens vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig einmal innerhalb von 12 Monaten ist durch Sichtprüfung und Nachziehen die Befestigung des drehbaren Knaggenteils zu prüfen (siehe auch BGG/GUV-G 9102). Zu beachten ist, dass der Stutzen der Festkupplung mit drehbarem Knaggenteil komplett in das Rohr gedreht sein muss. Hierfür kann Spezialwerkzeug erforderlich sein.

Die Bedienungsanleitungen der Hersteller sind zu beachten.